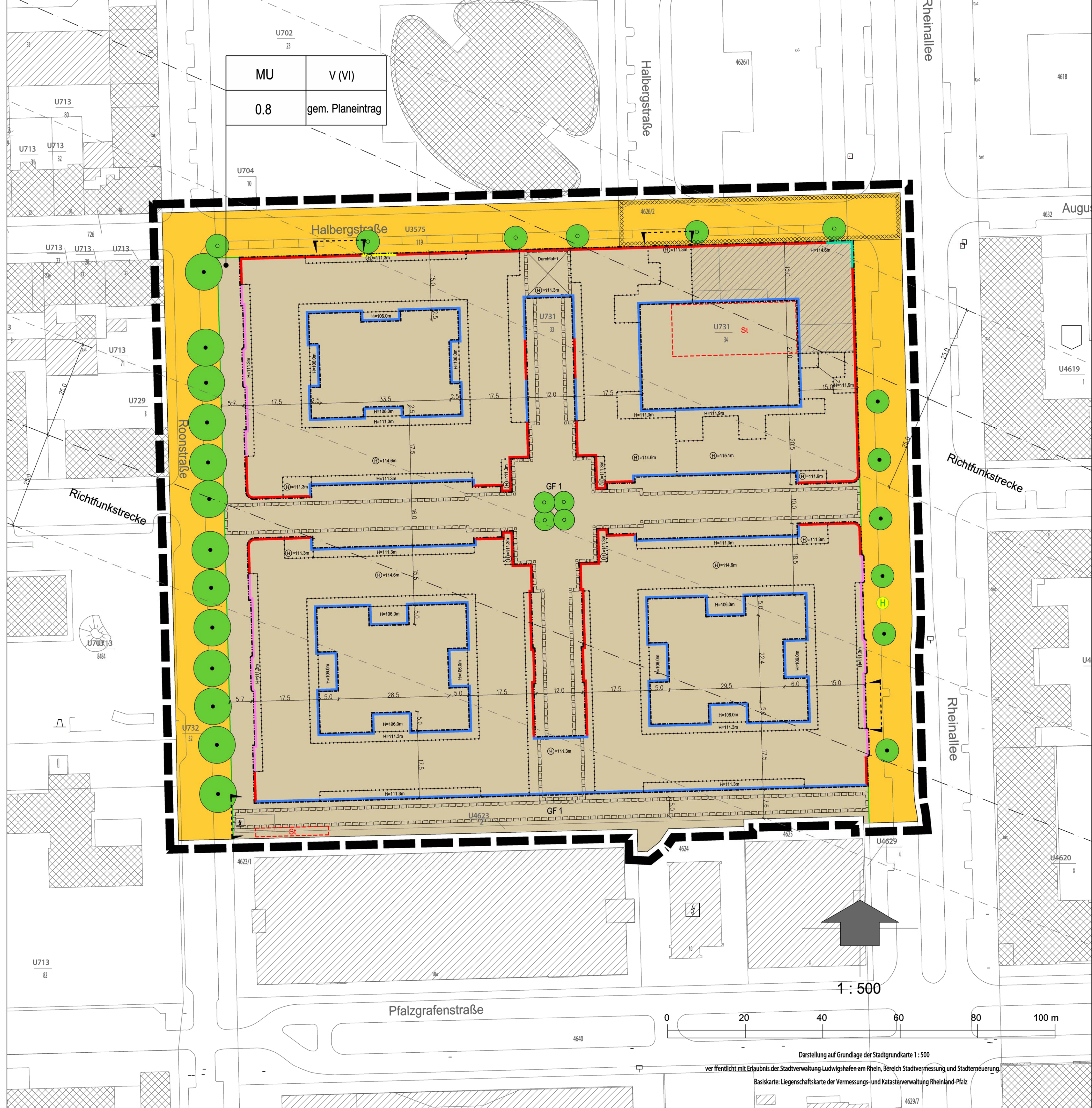




PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, i.V.m. § 6a BauNVO)

MU	Urbanes Gebiet
----	----------------

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

0,8	Maximale Grundflächenzahl
V	Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)
Q=114,6m	Zwingend vorgegebene Gebäudehöhe, angegeben als absolute Höhe in m ü. NN
H=11,31m	Maximale Gebäudehöhe, angegeben als absolute Höhe in m ü. NN

Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, i.V.m. § 23 (3) BauNVO)

Baugrenze	Baugrenze
Baulinie 1	Eigenschaften gem. textlichen Festsetzungen
Baulinie 2	Eigenschaften gem. textlichen Festsetzungen
Baulinie 3	Eigenschaften gem. textlichen Festsetzungen
Baulinie 4	Eigenschaften gem. textlichen Festsetzungen

Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Offentl. Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie

Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Anpflanzen: Bäume
Erhaltung: Bäume
Sonstige Pflanzungen

Nachrichtliche Übernahme (§ 9 (6) + (8) BauGB, §§ 2 - 11 BauNVO)

Umgrenzung der Flächen für Stellplätze und Carports
Umgrenzung der Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 (6) Nr. 3 BauGB) (übernommen aus Bebauungsplan 503c "Rheinallee")

Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Abgrenzung von Teilbereichen mit unterschiedlichen Gebäudehöhen
Mit Geh- und Fahrfahrten gem. textlichen Festsetzungen zu belastende Flächen
Bereich für Ein- und Ausfahrt Tiefgarage

Beispielhafte Belegung der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	MU	V (M)	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)	0,8	gemäß Planierung	

Nachrichtliche Übernahme (§ 9 (6) + (8) BauGB, §§ 2 - 11 BauNVO)

Umgrenzung der Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 (6) Nr. 3 BauGB) (übernommen aus Bebauungsplan 503c "Rheinallee")
Umgrenzung der Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 (6) Nr. 3 BauGB) (übernommen aus Bebauungsplan 503c "Rheinallee")

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Urbanes Gebiet (MU)
(§ 6a BauNVO i.V.m. § 1 (8) BauNVO)

1.1.1 Zulässig sind

- 1.1.1.1 Wohngebäude,
- 1.1.1.2 Geschäft- und Bürogelände,
- 1.1.1.3 Einzelhandelsbetriebe, soweit sie nicht unter Ziffer 2 fallen, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- 1.1.1.4 sonstige Gewerbebetriebe, soweit sie nicht unter Ziffer 2 fallen,
- 1.1.1.5 Anlagen für Verwaltungszwecke für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

1.1.2 Auch ausnahmsweise nicht zulässig sind

- 2.1. Vergnügungsgelände aller Art, sowie Wettböden, die keine Vergnügungsgelände sind,
- 2.2. Profitablenbetriebe und profitablenbetriebe, deren beabsichtigte Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlungen ausgerichtet ist oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen ein betriebliches Wesensmerkmal darstellt (z. B. Bordelle, bordellartige Betriebe, sogenannte Swinger-Clubs, gewerbetliche Zimmervermietungen zum Zwecke der Vermietung sexueller Handlungen) sowie Wohnungsvermietungen,
- 2.3. Einzelhandelsbetriebe in Form von Sexshops,
- 2.4. Tankstellen,
- 2.5. Wohnungen im Erdgeschoss entlang der Rheinallee, die zur Straße orientiert sind.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 19 + 20 BauNVO)

1. Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ), die Zahl der Vollgeschosse und die Gebäudehöhe (H) gemäß Eintrag in der Nutzungsschablone des Zeichnerischen Teils bestimmt.
2. Die Grundflächenzahl und die Zahl der Vollgeschosse sind als Höchstwerte festgesetzt. Die Gebäudehöhe wird gemäß Eintrag im Zeichnerischen Teil als Maximalwert oder ein zwingend einschätzender Wert festgesetzt. Die Werte sind als absolute Höhen in Metern über Normalniveau angegeben. Zwingend einschätzende Gebäudehöhen dürfen um bis zu 0,3m unterschritten werden.
3. Maßgebliche Grundstücksfläche zur Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die im Zeichnerischen Teil festgesetzte Gesamtfläche des Urbanen Gebietes (MU).
4. Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die der Standort lediglich lediglich unterirdisch wird, ausnahmsweise nicht mitzurechnen, wenn diese intensiv und dauerhaft beplant werden (§ 19 Abs. 4 BauNVO).
5. Die maximal zulässige Anzahl der Vollgeschosse ergibt sich aus den Nutzungsanforderungen im Zeichnerischen Teil der Nutzungsanforderungen. Die zulässige zusätzliche Vollgeschosse (V) darf nur hergestellt werden, wenn die Grundfläche dieses Geschosses 1/3 der Fläche des darunterliegenden Geschosses nicht übersteigt (dabei werden die Flächen von Loggien bei der Ermittlung der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses berücksichtigt). Ein weiteres Geschoss (auch Nichtvollgeschoss) über diesen ausnahmsweise zulässigen Vollgeschoss ist nicht zulässig.
6. Im Bereich von Dachterrassen dürfen die festgesetzten Gebäudedaten durch Geländer und Brüstungen um maximal 1,1m überschritten werden.
7. Bei Gebäuden dürfen die sich aus den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung ergebenden jeweiligen Gebäudedaten zur Unterbrechung von untergeordneten, betrieblich-rechtlich notwendigen Bauteilen, wie Treppen- und Fahrtrahaufbauten, Heizungs- und Lüftungsschächten, um maximal 3,5m überschritten werden.

1.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

1. Die überbaubaren Flächen ergeben sich aus den im Zeichnerischen Teil festgesetzten Baulinien und Baugrenzen.
2. Die im Zeichnerischen Teil festgesetzte Baulinie 1 gilt in den im Zeichnerischen Teil festgesetzten Bereich der "Dachterrasse" mit an dem 2. Obergeschoss als Baulinie, darunter als Baugrenze.
3. Die im Zeichnerischen Teil festgesetzte Baulinie 2 darf um maximal 2,5m unterschritten werden.
4. Die im Zeichnerischen Teil festgesetzte Baulinie 3 darf durch Balkone und Erker um max. 1,5m überschritten werden.
5. Die im Zeichnerischen Teil festgesetzte Baulinie 4 darf im obersten Geschoss durch Vordächer um maximal 2,5m überschritten werden.
6. Baulinien und Baugrenzen dürfen ausnahmsweise durch Lichtschächte und haustechnische Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (z.B. Lüftungsschächte) überschritten werden.

1.4 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind in der Vorgartenebene, also den Flächen zwischen straßenseitiger Grundstücksabgrenzung und straßenseitiger Baugrenze bzw. Baulinie, unabhängig Abweichung von Satz 1, ein Fahrschuttbereich auch in der Vorgartenebene zulässig.

1.5 Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 und 11 BauGB i.V.m. § 21a BauNVO)

1. Ebene Stellplätze sind nur innerhalb der im Zeichnerischen Teil mit "St" festgesetzten Fläche für Stellplätze und im Bereich des Erdgeschosses des betreffenden Bungalowbaus an der Ecke Halbergsstraße / Rheinallee zulässig. Erforderliche Behindertenstellplätze und Anliegerstellplätze sind ebenfalls einseitig zulässig.
2. Im Garagen- und Stellplatzbereich ausschließlich in Tiefgaragen zulässig. Tiefgaragen sind mit Ausnahme der Vorgartenebene, also dem Bereich zwischen straßenseitiger Grundstücksabgrenzung und straßenseitiger Baugrenze bzw. Baulinie im gesamten Bereich der privaten Grundstücksflächen zulässig.

1.6 Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

1.6.1 Maßnahmen zum Erhalt von vorhandenen Straßenbäumen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Die im Zeichnerischen Teil als "Erhaltung: Bäume" gekennzeichneten Bäume sind zu sichern und dauerhaft zu erhalten.

1.6.2 Pflegegebiete für Bäume (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

An den im Zeichnerischen Teil mit "Anpfanzung: Bäume" gekennzeichneten Stellen sind standortgerechte Laubbäume zu pflanzen. Die Bäume sind fachgerecht zu pflanzen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Eine Verschiebung der festgesetzten Standorte aus erschließungstechnischen Gründen ist zulässig.

Je angelegene 250m² der im Zeichnerischen Teil festgesetzten Fläche des Urbanen Gebietes ist mindestens 1 standortgerechter Laubbau zu pflanzen. Abgängige Bäume sind in gleicher Qualität zu ersetzen. Die im Zeichnerischen Teil festgesetzten Pflegegebiete für Bäume können auf die notwendige Anzahl der Bäume angeordnet werden.

1.6.3 Begrünung von Tiefgaragen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Tiefgarageneingänge sind, soweit sie nicht mit baulichen Anlagen (z.B. Wege, Nebenanlagen, Terrassen) überdeckt sind, durch Grün- und Wasseranlagen (z.B. eine mindestens 10m starke Erdbeerdecke) vorzusehen.

1.6.4 Begrünung von Dachflächen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Flächdächer und Dachflächen von baulichen Anlagen mit einer Dachneigung von bis zu 10° sind über ihre Gesamtfläche flächendeckend und dauerhaft mit Ausnahme technisch notwendiger Öffnungen oder temporärer Dachflächen externer zu begrünen. Die Festsetzung gilt nicht für Anteile von Flachdächern, die als Dachterrassen gekennzeichnet sind.

1.6.5 Maßnahmen im Bereich nicht überbaubar oder befestigter Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Alle Flächen, die nicht überbaubar oder befestigt werden, sind als Vegetationsflächen anzulegen und dauerhaft zu pflegen.

1.6.6 Planemaßnahmen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Bei Pflanzungen sind die Empfehlungen der Pflanzenauswahlhilfe (siehe Ziffer 5.13 der Hinweise) zu beachten.

1.6.7 Vermeidung von Verbleibungsflächen (§ 4.4 BUNDG)

An den neu zu bauenden Gebäuden sind insgesamt mindestens 16 Hangplätze für Fadenmaße in die Fassade zu integrieren. Dabei ist pro Quadrat und pro Himmelsrichtung mindestens 1 Hangplatz vorzusehen.

1.6.8 Maßnahmen zum Bodenschutz (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Der Beginn von Baumaßnahmen ist der Stadt Ludwigshafen, Bereich Umwelt (4-15) und der Regionalstelle für Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) rechtzeitig vorher anzuzeigen. In ist Gelegenheit zu öffentlichen Konsultationen zu geben. Die erforderlichen Auswärtigen und sonstigen Eingriffe in die ordnungsgemäße Verwertung oder Entsorgung von Abfällen sind durch einen qualifizierten Sachverständigen überweisen und dokumentieren zu lassen. Es ist eine Dokumentation zu erstellen, die nach Abschluss der Maßnahmen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Regionalstelle für Wasser-, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt / Weinstraße und der unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Ludwigshafen vorzulegen ist.

Trennen bei den Arbeiten gefährdungsgefährdende Umstände auf, z. B. andere als die zu erwartenden Abfälle, Verunreinigungen des Bodens oder Leitungen für Schutz- oder Grundwasser, ist unverzüglich die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt / Weinstraße hierüber in Kenntnis zu setzen und mit ihr das weitere Vorgehen abzustimmen.

Werden konkrete Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (Umwelt) durch z. B. freigesetzte oder austretende Schadstoffe, Austritt von giftigen oder explosiven Gasen u. a. festgestellt, sind die Arbeiten unverzüglich zu beenden und die Baustelle zu sichern.

Der Beginn der Baumaßnahmen ist der Stadt Ludwigshafen, Bereich Umwelt (4-15) zu benennen. Die Maßnahmen sind zu durchzuführen, die die Erkenntnisse des Arbeits- und Umweltschutzes einhalten werden. Die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzmaßnahmen sind zu beachten.

1.6.9 Vermeidung von Verbleibungsflächen (§ 4.4 BUNDG)

Werden konkrete Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (Umwelt) durch z. B. freigesetzte oder austretende Schadstoffe, Austritt von giftigen oder explosiven Gasen u. a. festgestellt, sind die Arbeiten unverzüglich zu beenden und die Baustelle zu sichern.

1.7 Vorkommnisse zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

1.7.1 Schallschutz

Passive Schallschutzmaßnahmen

Für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen sind unter Berücksichtigung der Raumarten und Nutzungen die nach der DIN 4109-1 (Schallschutz im Hochbau, 2016/01) aufgeführten Anforderungen der Luftschalldämmung einzuhalten. Die Schallschutzwerte der Fenster werden sich aus dem Lärmpegelbereich nach der DIN 4109 und der VDI Richtlinie 2719, Tabelle 2, in Abhängigkeit von Fenster- und Wandgeräuschen aus den nachfolgenden, geschossweise festgesetzten Lärmpegelbereichen und zu beachten.

Die baulichen Schallschutzmaßnahmen bzw. Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen müssen sicherstellen, dass eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht in den Schlafräumen einen Innepegel bei geschlossenen Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht zu überschreiten.

Sollen für die einzelnen Gebäuden oder Außenbereiche im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zusätzlich durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmwerte berücksichtigt werden.

1.7.2 Schallschutz

Für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen sind unter Berücksichtigung der Raumarten und Nutzungen die nach der DIN 4109-1 (Schallschutz im Hochbau, 2016/01) aufgeführten Anforderungen der Luftschalldämmung einzuhalten. Die Schallschutzwerte der Fenster werden sich aus dem Lärmpegelbereich nach der DIN 4109 und der VDI Richtlinie 2719, Tabelle 2, in Abhängigkeit von Fenster- und Wandgeräuschen aus den nachfolgenden, geschossweise festgesetzten Lärmpegelbereichen und zu beachten.

1.7.3 Schallschutz

Die baulichen Schallschutzmaßnahmen bzw. Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen müssen sicherstellen, dass eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht in den Schlafräumen einen Innepegel bei geschlossenen Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht zu überschreiten.

1.7.4 Schallschutz

Sollen für die einzelnen Gebäuden oder Außenbereiche im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zusätzlich durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmwerte berücksichtigt werden.

1.7.5 Schallschutz

Die baulichen Schallschutzmaßnahmen bzw. Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen müssen sicherstellen, dass eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht in den Schlafräumen einen Innepegel bei geschlossenen Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht zu überschreiten.

1.7.6 Schallschutz

Sollen für die einzelnen Gebäuden oder Außenbereiche im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zusätzlich durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmwerte berücksichtigt werden.

1.7.7 Schallschutz

Sollen für die einzelnen Gebäuden oder Außenbereiche im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zusätzlich durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmwerte berücksichtigt werden.

1.7.8 Schallschutz

Sollen für die einzelnen Gebäuden oder Außenbereiche im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zusätzlich durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmwerte berücksichtigt werden.

1.7.9 Schallschutz

Sollen für die einzelnen Gebäuden oder Außenbereiche im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zusätzlich durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmwerte berücksichtigt werden.

1.7.10 Schallschutz

Sollen für die einzelnen Gebäuden oder Außenbereiche im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zusätzlich durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmwerte berücksichtigt werden.

1.7.11 Schallschutz

Sollen für die einzelnen Gebäuden oder Außenbereiche im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zusätzlich durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmwerte berücksichtigt werden.

1.7.12 Schallschutz

Sollen für die einzelnen Gebäuden oder Außenbereiche im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zusätzlich durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmwerte berücksichtigt werden.

1.7.13 Schallschutz

Sollen für die einzelnen Gebäuden oder Außenbereiche im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zusätzlich durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmwerte berücksichtigt werden.

1.7.14 Schallschutz

Sollen für die einzelnen Gebäuden oder Außenbereiche im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zusätzlich durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmwerte berücksichtigt werden.

1.7.15 Schallschutz

Sollen für die einzelnen Gebäuden oder Außenbereiche im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zusätzlich durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmwerte berücksichtigt werden.

1.7.16 Schallschutz

Sollen für die einzelnen Gebäuden oder Außenbereiche im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zusätzlich durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmwerte berücksichtigt werden.

1.7.17 Schallschutz

Sollen für die einzelnen Gebäuden oder Außenbereiche im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zusätzlich durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmwerte berücksichtigt werden.

1.7.18 Schallschutz

Sollen für die einzelnen Gebäuden oder Außenbereiche im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zusätzlich durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmwerte berücksichtigt werden.

1.7.19 Schallschutz

Sollen für die einzelnen Gebäuden oder Außenbereiche im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zusätzlich durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmwerte berücksichtigt werden.

1.7.20 Schallschutz

Sollen für die einzelnen Gebäuden oder Außenbereiche im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zusätzlich durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmwerte berücksichtigt werden.

1.7.21 Schallschutz

Sollen für die einzelnen Gebäuden oder Außenbereiche im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zusätzlich durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmwerte berücksichtigt werden.

1.7.22 Schallschutz

Sollen für die einzelnen Gebäuden oder Außenbereiche im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zusätzlich durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmwerte berücksichtigt werden.

1.7.23 Schallschutz

Sollen für die einzelnen Gebäuden oder Außenbereiche im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zusätzlich durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmwerte berücksichtigt werden.

1.7.24 Schallschutz

Sollen für die einzelnen Gebäuden oder Außenbereiche im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zusätzlich durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmwerte berücksichtigt werden.

1.7.25 Schallschutz

Sollen für die einzelnen Gebäuden oder Außenbereiche im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zusätzlich durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmwerte berücksichtigt werden.

1.7.26 Schallschutz

Sollen für die einzelnen Gebäuden oder Außenbereiche im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zusätzlich durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmwerte berücksichtigt werden.

1.7.27 Schallschutz

Sollen für die einzelnen Gebäuden oder Außenbereiche im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zusätzlich durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmwerte berücksichtigt werden.

1.7.28 Schallschutz

Sollen für die einzelnen Gebäuden oder Außenbereiche im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zusätzlich durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmwerte berücksichtigt werden.

1.7.29 Schallschutz

Sollen für die einzelnen Gebäuden oder Außenbereiche im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zusätzlich durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmwerte berücksichtigt werden.

1.7.30 Schallschutz

Sollen für die einzelnen Gebäuden oder Außenbereiche im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zusätzlich durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmwerte berücksichtigt werden.

1.7.31 Schallschutz

Sollen für die einzelnen Gebäuden oder Außenbereiche im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zusätzlich durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmwerte berücksichtigt werden.

1.7.32 Schallschutz

Sollen für die einzelnen Gebäuden oder Außenbereiche im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zusätzlich durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmwerte berücksichtigt werden.

1.7.33 Schallschutz

Sollen für die einzelnen Gebäuden oder Außenbereiche im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zusätzlich durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmwerte berücksichtigt werden.

1.7.34 Schallschutz

Sollen für die einzelnen Gebäuden oder Außenbereiche im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zusätzlich durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmwerte berücksichtigt werden.

1.7.35 Schallschutz

Sollen für die einzelnen Gebäuden oder Außenbereiche im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zusätzlich durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmwerte berücksichtigt werden.

1.7.36 Schallschutz

Sollen für die einzelnen Gebäuden oder Außenbereiche im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zusätzlich durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmwerte berücksichtigt werden.

1.7.37 Schallschutz

Sollen für die einzelnen Gebäuden oder Außenbereiche im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zusätzlich durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmwerte berücksichtigt werden.

1.7.38 Schallschutz

Sollen für die einzelnen Gebäuden oder Außenbereiche im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zusätzlich durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmwerte berücksichtigt werden.

1.7.39 Schallschutz

Sollen für die einzelnen Gebäuden oder Außenbereiche im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zusätzlich durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmwerte berücksichtigt werden.

1.7.40 Schallschutz

Sollen für die einzelnen Gebäuden oder Außenbereiche im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zusätzlich durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmwerte berücksichtigt werden.

1.7.41 Schallschutz

Sollen für die einzelnen Gebäuden oder Außenbereiche im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zusätzlich durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmwerte berücksichtigt werden.

1.7.42 Schallschutz

Sollen für die einzelnen Gebäuden oder Außenbereiche im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zusätzlich durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmwerte berücksichtigt werden.

1.7.43 Schallschutz

Sollen für die einzelnen Gebäuden oder Außenbereiche im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zusätzlich durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmwerte berücksichtigt werden.

1.7.44 Schallschutz

Sollen für die einzelnen Gebäuden oder Außenbereiche im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zusätzlich durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmwerte berücksichtigt werden.

1.7.45 Schallschutz

Sollen für die einzelnen Gebäuden oder Außenbereiche im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zusätzlich durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmwerte berücksichtigt werden.

1.7.46 Schallschutz

Sollen für die einzelnen Gebäuden oder Außenbereiche im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zusätzlich durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmwerte berücksichtigt werden.

1.7.47 Schallschutz

Sollen für die einzelnen Gebäuden oder Außenbereiche im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zusätzlich durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmwerte berücksichtigt werden.

1.7.48 Schallschutz

Sollen für die einzelnen Gebäuden oder Außenbereiche im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zusätzlich durch